

Studienplan (Wegleitung) für den Spezialisierten Masterstudiengang Antikes Judentum (Ancient Judaism) an der Universität Bern und an der Universität Zürich

vom 1. August 2010 (Stand 1. August 2026)

Die Theologische Fakultät der Universität Bern,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt), das Reglement für den Spezialisierten Masterstudiengang Antikes Judentum (Joint Degree Masterstudiengang der Universitäten Bern und Zürich) vom 17. Dezember 2010 (Studienreglement Antikes Judentum) sowie das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Theologischen Fakultät vom 9. April 2020 (RSL Theol 20), *[Fassung vom 04.06.2026]*

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan beschreibt Ziele, Inhalte und Organisation des von der Theologischen Fakultät der Universität Bern und der Theologischen Fakultät der Universität Zürich angebotenen Spezialisierten Masterstudiengangs Antikes Judentum (Ancient Judaism).

² Er stützt sich auf die geltenden Reglemente der beiden Fakultäten sowie insbesondere die Kooperationsvereinbarung zwischen den beiden Universitäten und die Studienordnung (Zürich) bzw. das Studienreglement (Bern) für den Spezialisierten Masterstudiengang Antikes Judentum.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Die Theologische Fakultät bietet im Rahmen des Spezialisierten Masterstudiengangs Antikes Judentum (Ancient Judaism) folgende Studienprogramme an:

- a* Master-Studienprogramm Antikes Judentum (Ancient Judaism) (Mono 120 ECTS-Punkte), *[Fassung vom 04.06.2026]*
- b* Master-Studienprogramm Antikes Judentum (Ancient Judaism) (Major 90 ECTS-Punkte). *[Fassung vom 04.06.2026]*

TITEL

Art. 3 ¹ Die Theologische Fakultät verleiht gemeinsam mit der Theologischen Fakultät der Universität Zürich folgenden Titel:

- a* Master of Arts (MA) in Antikes Judentum, Universität Zürich und Universität Bern.

STUDIENINHALTE UND -ZIELE

Art. 4 ¹ Der Spezialisierte Masterstudiengang Antikes Judentum dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der Geschichte, Literatur und Religion des Judentums von der persischen bis zur frühmittelalterlichen Zeit. Er umfasst somit die Zeit des Zweiten Tempels bis und mit der rabbinischen Zeit (6. Jh. v. Chr. bis 10. Jh. n. Chr.). Der Studiengang richtet sich an Studierende mit einem Bachelorabschluss aus einem der Ausrichtung dieses Masters verwandten Bereich wie den Altertumswissenschaften, der Judaistik, der Religionswissenschaft oder der Theologie (inkl. der Interreligiösen Studien an der Universität Bern). Aufbauend auf den im Bachelorstudium und ggf. bereits in einem vorangehenden Masterstudium erworbenen Kenntnissen zielt der Studiengang ebenso auf eine umfassende Einarbeitung in das Gebiet des antiken Judentums wie auf eine Vertiefung zuvor erworbener Kenntnisse.

² Die Studierenden erarbeiten sich in enger Zusammenarbeit mit den Dozierenden ein möglichst umfassendes Gesamtbild der Erscheinungsformen des antiken Judentums im Hinblick auf dessen geschichtliche, kulturelle und gesellschaftliche Ausprägungen. Dabei ist das antike Judentum stets als ein Teil der antiken vorderasiatischen und mediterranen Kulturen insgesamt zu verstehen und in die entsprechenden Kontexte einzuordnen.

³ Der Studiengang vermittelt differenzierte Kenntnisse zur Methodik der wissenschaftlichen Interpretation der entsprechenden (literarischen wie materiellen) Quellen. In Abgrenzung zur alttestamentlichen Wissenschaft konzentriert sich der Studiengang nicht auf die Erforschung der Hebräischen Bibel, bezieht diese aber als grundlegenden Text des antiken Judentums selbstverständlich mit ein.

STUDIENKOMMISSION

Art. 5 ¹ Der Studienkommission (Art. 4 Studienreglement Antikes Judentum) obliegt die Koordination des Studienganges in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten. *[Fassung vom 04.06.2026]*

² Die Studienkommission besteht aus mindestens zwei an dem Studiengang beteiligten Professorinnen bzw. Professoren, wobei beide Fakultäten vertreten sein müssen.

³ Sie wird von der Trägerschaft des Studiengangs eingesetzt und wählt den Vorsitz aus ihrer Mitte.

⁴ Die Studienkommission ist für alle Belange des Studiengangs zuständig, soweit diese nicht in die Zuständigkeit einer der Partnerfakultäten fallen.

ZULASSUNG ZUM STUDIUM

Art. 6 ¹ Bewerbungen um Zulassung zum Studiengang müssen bei einem der Dekanate der zwei Partnerfakultäten eingereicht werden.

² Die eingegangenen Bewerbungen werden der Studienkommission zur Kenntnis gebracht. Diese empfiehlt nach Prüfung der Akten dem zuständigen Dekanat die Zulassung oder die Abweisung. Die Bedingungen der Zulassung sind durch Artikel 5 Studienreglement Antikes Judentum geregelt. *[Fassung vom 04.06.2026]*

³ Die Studierenden, die zum Studiengang zugelassen sind, immatrikulieren sich nach Wahl an der Universität Bern oder an der Universität Zürich. Die Immatrikulation erfolgt beim zulassenden Kooperationspartner, nach dessen Recht

⁴ Die Universität, an der eine Studentin bzw. ein Student immatrikuliert ist, gilt als deren bzw. dessen Heimuniversität. An der Partneruniversität werden die Studierenden registriert. Die Studiengebühren sind ausschliesslich an der Heimuniversität zu entrichten.

AUFBAU DES STUDIENGANGS

Art. 7 ¹ Der Studiengang beinhaltet das Studium fachrelevanter Angebote aus den Lehrveranstaltungen gemäss Vorlesungsverzeichnis der Universität Bern (Theologische Fakultät, Philosophisch-historische Fakultät) bzw. der Universität Zürich (Theologische Fakultät, Philosophische Fakultät) sowie gegebenenfalls weiterer Partnerinstitutionen.

² Der Studiengang umfasst 120 ECTS-Punkte. Es besteht die Möglichkeit, den Studiengang als Monofach im Umfang von 120 ECTS-Punkten oder als Major im Umfang von 90 ECTS-Punkten (ergänzt durch ein Minor im Umfang von 30 ECTS-Punkten) zu absolvieren. *[Fassung vom 04.06.2026]*

³ Der Studiengang enthält die Pflichtmodule 1 bis 6 bzw. 1 bis 5 sowie einen Wahlbereich, der mit Wahlmodulen belegt werden kann.

⁴ Zu den Einzelheiten vgl. die Anhänge 1 bzw. 2.

SPRACHEN

Art. 8 ¹ Für die Zulassung zum Masterstudiengang werden in der Regel Sprachkenntnisse in Hebräisch und Griechisch auf Maturitätsniveau oder dem Niveau der universitären Hebraicum- oder Graecum-Leistungsnachweise vorausgesetzt.

² Bei fehlenden Sprachkenntnissen erfolgt die Zulassung mit Auflagen und müssen diese Sprachkenntnisse ausserhalb der Module in den von den Partnerfakultäten angebotenen Hebräisch- und Griechisch-Kursen erworben werden.

³ Der Erwerb weiterer, für das Fach relevanter Sprachen (z.B. Aramäisch, Arabisch) kann im Wahlbereich angerechnet werden. Davon ausgeschlossen sind ausseruniversitär erworbene Sprachkenntnisse. Die Anrechnung richtet sich nach Artikel 17 des Studienreglements Antikes Judentum.

MODULE

Art. 9 ¹ Module sind inhaltlich zusammenhängende Studieneinheiten, die in der Regel aus mehreren Studienleistungen bestehen, innerhalb von ein bis zwei Semestern studiert und mittels eines Leistungsnachweises validiert werden.

² Die für das Modul vorgesehenen ECTS-Punkte können erst aufgrund eines erfolgreich absolvierten Leistungsnachweises gutgeschrieben werden. *[Fassung vom 04.06.2026]*

³ Die einzelnen Module sind im Anhang näher beschrieben.

Art. 10 ¹ Das ECTS-Punkte-System baut auf folgenden Grundsätzen auf: [Fassung vom 04.06.2026]

- a Den Modulen sind ECTS-Punkte zugeordnet. Diese sind auf der Basis einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 bis 30 Arbeitsstunden pro ECTS-Punkt berechnet. [Fassung vom 04.06.2026]
- b Vollzeitstudierende sollten pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte erwerben können. Der Erwerb der ECTS-Punkte in kürzerer oder längerer Zeit ist möglich. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. Verlängerungen sind gemäss Artikel 10 RSL Theol 20 möglich. [Fassung vom 04.06.2026]
- c ECTS-Punkte werden nur für überprüfte und als genügend bewertete Studienleistungen vergeben. [Fassung vom 04.06.2026]
- d Es werden nur die einem Modul zugeteilten ECTS-Punkte vergeben. Überdurchschnittliche Leistungen führen nicht zu mehr ECTS-Punkten. Ungenügende Leistungen ergeben keine ECTS-Punkte. [Fassung vom 04.06.2026]
- e Es können halbe oder ganze ECTS-Punkte erworben werden. [Fassung vom 04.06.2026]
- f ECTS-Punkte werden für ganze Module erworben. Innerhalb eines Moduls müssen mindestens die dem Modul zugeteilten ECTS-Punkte erworben werden. [Fassung vom 04.06.2026]

Art. 11 ¹ Die Form der Leistungsnachweise für die einzelnen Module ist im Anhang festgehalten.

² Leistungsnachweise für die Module 1 bis 5 und die Masterarbeit sind benotet, Leistungsnachweise für Module und einzelne Lehrveranstaltungen im Wahlbereich sind unbenotet.

³ Für benotete Leistungsnachweise werden Noten von 6 bis 1 vergeben, wobei 6 die beste Leistung bezeichnet. Halbe Noten sind zulässig.

⁴ Ein benotetes Modul gilt als bestanden, wenn im zugehörigen Leistungsnachweis mindestens die Note 4 erreicht wird. Bei unbenoteten Modulen wird im Leistungsnachweis zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ unterschieden.

⁵ Ein nicht bestandenes Modul kann zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann nur einmal wiederholt oder einmal überarbeitet werden.

⁶ Bestandene Module können nicht wiederholt werden.

⁷ Das dreimalige Nichtbestehen eines Leistungsnachweises eines Pflichtmoduls bzw. eine ungenügende Wiederholung bzw. Überarbeitung der Masterarbeit führt dazu, dass die bzw. der Studierende die geforderten Studienleistungen endgültig nicht erbracht hat und vom Studiengang ausgeschlossen wird.

II. Lehr- und Arbeitsformen

VORLESUNG	Art. 12 ¹ Vorlesungen sind im Vortragsstil gehaltene Veranstaltungen, die ein Themengebiet zusammenhängend darstellen.
SEMINAR	Art. 13 ¹ Seminare sind interaktive Lehrveranstaltungen, die in gemeinsamer Diskussion ein Themengebiet bearbeiten und es in wissenschaftlicher Arbeit vertiefen. ² Seminare sind in der Regel auch der Ort, an dem laufende Forschungsarbeiten (insbesondere auch Masterarbeiten) vorgestellt und diskutiert werden können. ³ Der Erfolg eines Seminars basiert wesentlich auf der aktiven Teilnahme der Studierenden. Diese umfasst die mündliche Beteiligung im Seminar durch Diskussionsbeiträge und/oder Referate sowie das Selbststudium zu Hause.
LEKTÜREKURS	Art. 14 ¹ Lektürekurse sind interaktive Lehr- und Lernformen, in denen spezifische Sprachkenntnisse erweitert, Quellen gelesen, der Stoff einer Vorlesung verarbeitet oder anderweitige Kenntnisse vertieft werden.
SEMINARARBEIT	Art. 15 ¹ Seminararbeiten sind schriftliche Hausarbeiten, die zu einem bestimmten Thema, das in der Regel Gegenstand eines besuchten Seminars war, verfasst werden. ² Ziel einer Seminararbeit ist es, das in Diskussion und Selbststudium erworbene Können und Wissen zu vertiefen und überprüfbar zu machen. ³ In einer Seminararbeit wird eine These verfochten. ⁴ Die schriftliche Form bietet die Möglichkeit, Aspekte eines Seminars in einem kohärenten Gedankengang zu entwickeln, in eigenständiger Weise weiterzuführen und in verdichteter, prägnanter Form darzulegen. ⁵ Eine Seminararbeit soll 20 bis 30 Seiten (à 3 000 Zeichen inkl. Leerzeichen) umfassen. ⁶ Hinweise zur Planung, formalen Gestaltung und Abfassung von schriftlichen Hausarbeiten werden in den jeweiligen Seminaren gegeben.
FREIE SCHRIFTLICHE ARBEIT	Art. 16 ¹ Freie schriftliche Arbeiten sind Hausarbeiten, die zu einem bestimmten Thema, das Gegenstand eines Moduls oder (im Wahlbereich) einer einzelnen Lehrveranstaltung ist, verfasst werden. ² Ziel einer freien schriftlichen Arbeit ist es, das durch Selbststudium erworbene Können und Wissen zu vertiefen und überprüfbar zu machen. ³ Thema, Umfang, Konzept und Zeitrahmen der Arbeit sowie die Zuteilung der ECTS-Punkte sind zwischen der bzw. dem für das betreffende Modul und/oder die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozierenden und den Studierenden zu vereinbaren. <i>[Fassung vom 04.06.2026]</i>

⁴ Freie schriftliche Arbeiten werden durch die verantwortlichen Dozierenden begutachtet und im Rahmen eines mündlichen Leistungsnachweises oder in anderer Form besprochen.

ESSAYS

Art. 17 ¹ Essays sind schriftliche Hausarbeiten, die zu einem Thema, das Gegenstand einer Lehrveranstaltung ist, verfasst werden. Dabei geht es um die Dokumentation der eigenen, engagierten Auseinandersetzung mit dem Thema in prägnanter und kohärenter Form.

² Der Umfang beträgt maximal 8 Seiten bzw. 28 000 Zeichen (inkl. Leerzeichen; max. 3 500 Zeichen/Seite).

REFERATE

Art. 18 ¹ Referate sind einführende, zusammenfassende oder vertiefende Diskussionsbeiträge.

² Sie bilden einen Bestandteil der aktiven Mitarbeit in Seminaren. Sie ermöglichen es den anderen Studierenden einer interaktiven Veranstaltung, auf eine bereits vertiefte Auseinandersetzung mit einem Thema zu reagieren und sie mit eigenen Leseerfahrungen zu vergleichen.

LEARNING CONTRACT

Art. 19 ¹ Studienleistungen können im Rahmen individueller Lektüre erbracht werden.

² Inhalt und Umfang sind mit den zuständigen Dozierenden abzusprechen, für das Studium an einer weiteren akademischen Institution ist die Studienkommission einzubeziehen.

MASTERARBEIT

Art. 20 ¹ Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Abhandlung über einen frei gewählten Gegenstand aus dem Studienggebiet des antiken Judentums. Mit ihr weist die Verfasserin bzw. der Verfasser nach, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine komplexe Problemstellung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

² Der Umfang der Masterarbeit beträgt maximal 250 000 Zeichen (inkl. Leerzeichen).

³ Sie kann von jedem prüfungsberechtigten, am Studiengang beteiligten Mitglied beider Partnerfakultäten betreut werden.

⁴ Die Referentin oder der Referent meldet den Beginn der Arbeit unverzüglich dem Dekanat. Die Arbeit muss innerhalb von sechs Monaten seit ihrer Anmeldung bei der Referentin oder dem Referenten eingereicht werden. Diese Frist kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Studienkommission oder dem Dekanat um höchstens drei Monate verlängert werden.

⁵ Die Masterarbeit muss bis zum 15. August. beziehungsweise 15. Februar vor dem letzten Studiensemester eingereicht werden.

⁶ Die Masterarbeit ist von der Referentin oder von dem Referenten und von der Koreferentin oder von dem Koreferenten innert einer Frist von zwei Monaten mit einer Note zu bewerten.

⁷ Eine ungenügende Masterarbeit kann einmal überarbeitet oder wiederholt werden.

III. Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen

Art. 21 ¹ Über die Anrechnung anderweitig erbrachter Studienleistungen entscheidet die Dekanin oder der Dekan auf Antrag der Studienkommission.

IV. Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES
STUDIENPLANS

Art. 22 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen. *[Fassung vom 04.06.2026]*

INKRAFTTRETEN

Art. 23 ¹ Dieser Studienplan tritt nach Genehmigung durch die Universitätsleitung am 1. August 2010 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Theologischen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderungen vom 4. Juni 2026, in Kraft am 1. August 2026